

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.179.187

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5673/J-NR/2021

Wien, am 7. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. März 2021 unter der Nr. **5673/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auslieferungsverfahren von Boris Mazo“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Welche konkreten diplomatischen Zusagen haben die russischen Behörden gegenüber den österreichischen Behörden im Fall einer Auslieferung von Boris Mazo wann gemacht?*

Die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation sicherte im Zuge der Übermittlung der Auslieferungsunterlagen mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 zu, dass dem Betroffenen alle Verteidigungsmöglichkeiten einschließlich anwaltlichen Beistandes gewährt und er keiner Folter oder grausamen, unmenschlichen oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werde. Das Auslieferungsverfahren diene nicht dem Zwecke der politischen Verfolgung oder Verfolgung wegen einer Rasse, Religion, Volkszugehörigkeit oder der politischen Überzeugung; der Spezialitätsgrundsatz werde eingehalten. Der Betroffene werde während der Strafverfolgung in einer den Anforderungen der Europäischen Strafvollzugsvorschriften vom 11. Jänner 2006 entsprechenden Haftanstalt

untergebracht werden, wo ihn Mitarbeiter der österreichischen Botschaft in Russland zwecks Prüfung der Einhaltung der angeführten Zusicherungen besuchen dürfen.

Dazu hielt das Oberlandesgericht Wien in der gegenständlichen Auslieferungssache in seinem Beschluss vom 18. Februar 2020 fest, dass nach bisherigen Erfahrungswerten des erkennenden, für alle Beschwerden bezüglich Auslieferungen im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien zuständigen, Senats nicht zu erwarten sei, dass diese Zusicherungen nicht eingehalten werden, weil bislang keine Verstöße gegen derartige Zusicherungen, die in der Vergangenheit wiederholt erteilt wurden, bekannt sind. Auch der Oberste Gerichtshof hat zuletzt Auslieferungen an die Russische Föderation bei Vorliegen derartiger Zusicherungen als rechtskonform erachtet (12 Os 126/17x; 14 Os 58/19i).

**Zur Frage 2:**

- *Wie werden diese diplomatischen Zusicherungen wann von wem überprüft?*

Wie bereits in der 1. Frage ausgeführt, können Mitarbeiter der österreichischen Botschaft in Russland zwecks Prüfung der Einhaltung der angeführten Zusicherungen den Betroffenen in der Haftanstalt besuchen. Es entspricht im Verhältnis zur Russischen Föderation darüber hinaus der üblichen Praxis, dass sich der Betroffene jederzeit an die diplomatische Vertretung Österreichs wenden kann.

**Zur Frage 3:**

- *Welche Konsequenzen hat eine Nicht-Einhaltung von diplomatischen Zusicherungen?*

Wie bereits ausgeführt, wurden diplomatische Zusicherungen in der Vergangenheit von der russischen Föderation eingehalten. Auch von anderen EU-Staaten sind bislang keine Berichte bekannt, wonach die Russische Föderation ihre in Auslieferungsfällen abgegebenen Zusicherungen nicht einhielt.

**Zur Frage 4:**

- *Aufgrund welcher Informationsquellen wird die Sicherheitslage Russlands aktuell von den österreichischen Gerichten eingeschätzt? Bitte um Auflistung und Anhang aller relevanten Dokumente.*

Wesentliche Entscheidungsgrundlage bieten die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und die Berichte des Komitees des Europarates zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Letzteres hat

zuletzt von 7. bis 18. Oktober 2019 einen ad-hoc-Besuch einzelner Gefängnisse in der Russischen Föderation vorgenommen.

**Zur Frage 5:**

- *Welche Informationen haben Sie bezüglich der Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Russland? Bitte um Anhang aller relevanten Dokumente.*
  - a. Welche Informationen haben Sie bezüglich der Wahrung von Art. 3 EMRK in Russland, insbesondere in russischen Gefängnissen? Bitte um genaue Erläuterung sowie um Anhang aller relevanten Dokumente.*
  - b. Welche Informationen haben Sie bezüglich der Wahrung von Art. 6 EMRK in Russland? Bitte um genaue Erläuterung der Rechtsschutzgarantien und des Verfahrensablaufs im Fall einer Menschenrechtsverletzung nach EMRK sowie um Anhang aller relevanten Dokumente.*

Die Prüfung aller der betroffenen Person nach Gesetz und Verfassung, damit auch nach der EMRK, eingeräumten subjektiven Rechte obliegt den unabhängigen Gerichten. Demgegenüber hat die Bundesministerin für Justiz auf die Interessen und die – die konkret auszuliefernde Person nicht unmittelbar betreffenden – völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich Bedacht zu nehmen.

Die Judikatur der österreichischen Gerichte (im konkreten Fall erfolgte die Prüfung durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, das Oberlandesgericht Wien und den Obersten Gerichtshof) orientiert sich dabei an jener des EGMR: Eine Auslieferung kann für den Aufenthaltsstaat eine Verletzung der EMRK bedeuten, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person im Empfangsstaat der tatsächlichen Gefahr einer Art 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt sein könnte (vgl EGMR 7. 7. 1989, 14038/88, Soering/Vereinigtes Königreich, EuGRZ 1989, 314; RIS-Justiz RS0123201; Grabenwarter/Pabel, EMRK6 § 20 Rz 40 ff mwN). Die betroffene Person hat die erhebliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen, ernsthaften (gewichtigen) Gefahr schlüssig, anhand stichhaltiger Gründe belegbar und hinreichend konkret nachzuweisen, wobei auch die Schwere der drohenden Verletzung, das sonstige Verhalten des Mitgliedstaats der EMRK und der Umstand eine Rolle spielen, ob im Zielland fundamentale Menschenrechte verletzt werden. Auf diesen Nachweis ist nur dann zu verzichten, wenn der ersuchende Staat eine ständige Praxis umfassender und systematischer Menschenrechtsverletzungen aufweist (RIS-Justiz RS0123229 [insb T12]). Die bloße Möglichkeit von Übergriffen, die in jedem Rechtsstaat vorkommen können, macht die Auslieferung nach der Rechtsprechung hingegen nicht unzulässig (RIS-Justiz RS0118200).

Auch die Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK können für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung dann Relevanz erlangen, wenn die betroffene Person nachweist, dass ihr im ersuchenden Staat eine offenkundige Verweigerung eines fairen Verfahrens („a flagrant denial of justice“) droht (vgl EGMR 7. 7. 1989, 14038/88, Soering/Vereinigtes Königreich, EuGRZ 1989, 314; RIS-Justiz RS0123200; Göth-Flemmich in WK<sup>2</sup> ARHG § 19 Rz 14). Es sind substantiierte Gründe für eine drohende Verletzung von Art 6 EMRK im Strafverfahren des ersuchenden Staates vorzubringen, ein pauschaler Einwand mangelnder Rechtsstaatlichkeit genügt nicht (Göth-Flemmich in WK<sup>2</sup> ARHG § 19 Rz 15).

Letztlich ist bei Auslieferung in Konventionsstaaten, wie gegenständlich die Russische Föderation, die Verantwortlichkeit des ausliefernden Staates eingeschränkt, weil der Betroffene im Zielstaat Rechtsschutz gegen Konventionsverletzungen erlangen kann.

Allgemeine Informationen zur Einhaltung der EMRK in Russland können der Rechtsprechung des EGMR und den Berichten des Komitees des Europarates zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe entnommen werden, die auch den Gerichten zur Verfügung stehen.

**Zur Frage 6:**

- *Wie wird durch eine Auslieferung während laufenden Asylverfahrens die Einhaltung der völkerrechtlichen "Non-Refoulement"-Gebotes sichergestellt?*

Der Umstand, dass ein Asylverfahren anhängig ist, ist (mangels entsprechender gesetzlicher Anordnung) kein Auslieferungshindernis, was kein Wertungswiderspruch ist, sind doch im gerichtlichen Verfahren nach dem ARHG die subjektiven Rechte des Auszuliefernden auch auf dem Gebiet des Asylrechtes umfassend zu prüfen, und zwar nach den in Österreich maßgeblichen asylrechtlichen Normen in ihrer jeweils relevanten Fassung, also auch nach der aktuellen Rechtslage, insbesondere Art 1 und 33 der Genfer Flüchtlingskonvention sowie Art. 2, 3, 6 und 8 EMRK. Lägen die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl vor, so wäre die Auslieferung vom Gericht für nicht zulässig zu erklären, was allerdings der umfassenden Prüfung durch das Gericht unterliegt.

**Zur Frage 7:**

- *Anhand welcher Informationsquellen wird eine Prüfung des Auslieferungsasyls nach § 19 Z. 3 ARHG durchgeführt?*
  - a. Welche konkreten Punkte wurden im Fall Boris Mazo im Rahmen dieser Prüfung berücksichtigt?*

Nach § 19 Z 3 ARHG ist eine Auslieferung nur dann unzulässig, wenn zu besorgen ist, dass die auszuliefernde Person im ersuchenden Staat wegen ihrer Abstammung, Rasse, Religion, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volks- oder Gesellschaftsgruppe, ihrer Staatsangehörigkeit oder wegen ihrer politischen Anschauungen einer Verfolgung ausgesetzt wäre oder aus einem dieser Gründe andere schwerwiegende Nachteile zu erwarten hätte (Auslieferungsasyl), was in casu vom Betroffenen aber nicht vorgebracht wurde. Vielmehr gab er auch in seiner letzten Befragung vom 20. September 2019 im Asylverfahren zu Protokoll dass er für den Fall seiner Rückkehr in seine Heimat als einzige Befürchtung eine „langjährige Haftstrafe“, bei der ihm unmenschliche Behandlung drohe, ansähe. Damit machte er aber lediglich ein nicht weiter substantiiertes und von den Gerichten verneintes Auslieferungshindernis im Sinne des § 19 Z 1 ARHG (Artikel 3 MRK) geltend, nicht hingegen einen Asylgrund im Sinne des § 19 Z 3 ARHG.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

